

BRK-Kreisverband Kelheim · Abensberger Str. 6 · 93309 Kelheim

Herr Florian Siekmann MdL
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Maximilianeum
81627 München

Kelheim, den 22.11.2024

Stellungnahme des Kreisverband Kelheim des Bayerischen Roten Kreuzes K.d.ö.R. zum Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Helfergleichstellung in Bayern

Sehr geehrter Herr Siekmann
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu Ihrem Gesetzesvorhaben, welches wir grundsätzlich begrüßen, Stellung nehmen zu dürfen.

Wie Sie richtig anführen, besteht noch immer eine nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlung im Bereich der Freistellungs- und Entgeltfortzahlungsansprüche für die Freiwilligen der Hilfsorganisationen. Der in Ihrem Gesetzentwurf neu gefasste Art. 17 Abs. 3 Satz 1 BayKSG greift jedoch aus unserer Sicht zu kurz und würde eine Ihnen möglicherweise nicht bekannte Ungleichbehandlung weiter zementieren.

Als einziger der 19 Landesverbände des Deutschen Roten Kreuzes ist das Bayerische Rote Kreuz aufgrund des Gesetzes über die Rechtsstellung des Bayerischen Roten Kreuzes (BRK-Gesetz) vom 16. Juli 1986 in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts organisiert.

Diese Körperschaft wurde durch den Freistaat Bayern begründet, um dem BRK auf diese Weise zu ermöglichen, die Pflege gesellschaftlicher Interessen besonders wirksam zu gestalten (vgl. BVerfG, E.v. 20.2.1957 - 1 BvR 441/53 - BVerfGE 6, 257/272, juris Rn. 49).

Bei allen Vorteilen, die der Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit sich bringt, so bringt er auch einen entscheidenden Nachteil mit sich: Berufliche Beschäftigte des BRK können, wenn diese gleichzeitig ehrenamtlich im Rettungsdienst und den Katastrophenschutz mitwirken, nicht unter Fortbezug Ihrer Bezüge freigestellt werden, da das BRK sowohl vom Freistaat Bayern als auch den kommunalen Verwaltungen nicht als Privater Arbeitgeber im Sinne des Gesetzes eingeordnet wird. Vielmehr muss das BRK in diesem Falle aus eigenen Mitteln und ohne einen

Bayerisches Rotes Kreuz
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Kreisverband Kelheim

Kreisgeschäftsführer

Abensberger Straße 6
93309 Kelheim
Tel. 09441 5028-0
Fax 09441 5028-21
info@kvkelheim.brk.de
www.kvkelheim.brk.de

Vorsitzender
Christian Schweiger

Geschäftsführer
Christoph Kühnl

Ihre Nachricht
vom 21.11.2024

Ihr Schreiben

Ihr Zeichen

Ansprechpartner
Christoph Kühnl
Kreisgeschäftsführer

Tel. 09441 5028-1000
Fax 09441 5028-21
christoph.kuehnl@brk.de

Umsatzsteuer-ID
DE 129523533

Bankverbindungen
Kreissparkasse Kelheim
IBAN DE39 7505 1565 0000 0005 05
BIC BYLADEM1KEH

Raiffeisenbank Kreis Kelheim eG
IBAN DE96 7506 9014 0000 0505 55
BIC GENODEF1ABS

Erstattungsanspruch gegen den Freistaat Bayern für die Gehälter der freizustellenden Mitarbeitenden aufkommen. Dieser Missstand wird noch verschärft durch den Umstand, dass das BRK auch nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz nicht als Privater Arbeitgeber bewertet wird und somit eine Erstattung von Lohnkosten ausscheidet. Kurz gesagt: Stellt das BRK feuerwehrangehörige Mitarbeitende z.B. für Ausbildung oder Katastropheneinsätze vom Dienst frei, so bleibt das BRK derzeit vollumfänglich auf diesen Kosten sitzen. So werden vor allem Menschen, welche ohnehin schon einen sozialen Beruf beim BRK ausüben und sich darüber hinaus auch in ihrer Freizeit für Ihre Mitmenschen einsetzen möchten strukturell benachteiligt.

Wie ist die Rechtslage bei vergleichbaren Organisationen geregelt?

Die Johanniter Unfallhilfe (JUH) und der Malteser-Hilfsdienst (MHD) sind als gemeinnützige Vereine organisiert und werden damit als private Arbeitgeber bewertet. Sie sind in der Lage aus ihren beruflich organisierten Aufgabenfeldern z.B. Kindertageseinrichtungen auch Einsatzkräfte für den Katastrophenschutz, den Rettungsdienst oder die Feuerwehr freizustellen und erhalten hierfür einen Lohnkostensatz durch den Freistaat Bayern.

Warum ist das ein Problem?

Das BRK ist einer der größten Wohlfahrtsverbände in Bayern und in den vergangenen Jahren enorm gewachsen. Insbesondere die beruflich organisierten Aufgabenfelder konnten dabei stark ausgebaut und mit verbesserter Finanzierungsstruktur zunehmend professionalisiert werden. Dennoch ist die Organisation weiterhin auf regelmäßige Zuwendungen fördernder Mitglieder sowie Spenden und Erbschaften angewiesen, da die beruflich organisierten Aufgabenfelder bei weitem nicht ausreichen um die Ideellen Rotkreuz-Aufgaben wie den Katastrophenschutz ausreichend zu finanzieren. Dieser Ungleichbehandlung führt dazu, dass das BRK das ihm zur Verfügung stehende Potenzial bei Weitem nicht ausschöpfen kann, da es im schlimmsten Fall stets um sein wirtschaftliches Überleben bangen muss.

Wie könnten Sie dies beheben?

Durch eine Ergänzung des bereits angesprochenen Art. 17 BayKSG sowie des Art. 10 des BayFwG wäre dieser Umstand beispielsweise einfach auszuräumen:

BayKSG Art. 17 Abs. (5): Die Regelungen aus Abs. 3 gelten entsprechend für das Bayerische Rote Kreuz, Körperschaft des öffentlichen Rechts.

BayFwG Art. 10 Satz 4: Die Regelungen aus Abs. 3 gelten entsprechend für das Bayerische Rote Kreuz, Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Einordnung der Organisation

Der Kreisverband Kelheim des Bayerischen Roten Kreuzes wird neben seinen 11.500 fördernden Mitgliedern durch 2.000 freiwillige Helferinnen und Helfer unterstützt und ist Arbeitgeber von 600 beruflichen Mitarbeitenden. In unserem Zuständigkeitsgebiet, dem Landkreis Kelheim, betreiben wir neben zwei Seniorenheimen, ambulanter Pflege und 15 Kinderbetreuungseinrichtungen auch allein den Rettungsdienst für die Menschen in unserer Region. Darüber hinaus stellt der Kreisverband als einzige Organisation den medico-sozialen Bevölkerungsschutz sicher.

Unsere Stellungnahme stellt die Einschätzung unseres Verbands dar und erhebt keinen Anspruch darauf, eine Gesamtverbandliche Meinung abzubilden.

Wir danken Ihnen, dass Sie sich für die Gleichstellung unserer Helferinnen und Helfer einsetzen möchten und hoffen, mit unserer Stellungnahme zu einer echten Gleichstellung aller Helfenden beitragen zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Kühnl
Kreisgeschäftsführer
BRK-Kreisverband Kelheim